

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

88 (29.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 88

Karlsruhe, den 29. September

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

545. Ordnung des Dienstes der Reichsbahn.

(A 6. Zb 40.)

Mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Jrs. wird bei der Reichsbahndirektion eine Stationskasse mit der Bezeichnung „Bürokasse der Reichsbahndirektion“ errichtet. Sie wird dem Zentralbüro unterstellt. Die Bürokasse hat eigene Kassen- und Rechnungsführung und besorgt die Auszahlungen und Erhebungen aller Art für die der Reichsbahndirektion unmittelbar unterstellten Beamten, die Beamten, Angestellten und Arbeiter sämtlicher Hilfsbüros, der Eisenbahnhauptkasse, Verkehrskontrolle I und Verkehrskontrolle II.

Die Bürokasse ist im Erdgeschoß des Direktionsgebäudes, Zimmer Nr. 122, untergebracht. Fernsprecher Nr. 466.

546. Ordnung des Dienstes bei den Ortstellen.

(A 6. Zb 40.)

Mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Jrs. wird im Gebäude der Eilgutabfertigung Karlsruhe vorübergehend eine „Bürokasse Karlsruhe P“ errichtet. Ihr wird der Vollzug der Auszahlungen und Erhebungen für das Personal des Bahnbetriebswerks Karlsruhe Pbf und das Lokomotivpersonal des Bahnbetriebswerks Karlsruhe Rbf übertragen.

547. Vorkhaltung von Handtüchern.

(B 23. Mat 52 a. Nr. M 996.)

1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat nach Benehmen mit dem Hauptbeamten- und Hauptbetriebsrat angeordnet, daß das nachstehende Personal in allen Direktionsbezirken nach einheitlichen Richtlinien mit Handtüchern auszurüsten ist:

1. Beamte und ständige Hilfsbeamte des Lokomotiv- und Zugbegleitungsdienstes,
2. Aufseher und Werkführer im Sicherungsdienst,
3. Maschinen-Meister, -Aufseher und -Anwärter,
4. Rangiermeister, Rangieraufseher, Rangierer und Hilfsrangierer — das sind Bedienstete, die die gleiche Arbeit wie planmäßige Rangierer verrichten —,
5. Wagenmeister, Aufseher und Anwärter.

Jeder dieser Bediensteten erhält zwei Handtücher zum persönlichen Dienstgebrauch, die nach zweijähriger Nutzungszeit in sein Eigentum übergehen, wogegen er die Reinigung und Instandhaltung während der Nutzungszeit zu übernehmen hat.

2. Zum Vollzug dieser Anordnung wird bestimmt:

Die Dienststellen fordern alsbald ihren Bedarf an Handtüchern nach dem Kopfstand ihres ständigen Personals — des vorhandenen und des etwa abbefohlenen, nicht aber auch des zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesenen — obiger Gruppen mit Bestellzettel (Vormerkung 3512 vierfach) auf dem vorgeschriebenen Wege mit Bezug auf diese Verfügung beim Gerätehauptlager an. Die Zahl der auszuwendenden Bediensteten ist in dem Bestellzettel genau nach ihrer Diensttätigkeit anzugeben. Die Bezirksstellen haben die Richtigkeit der Anforderungen sorgfältig zu prüfen. Die Bestellungen werden vom Gerätehauptlager nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt werden. Da der vorhandene Bestand nur zum geringen Teil den Bedarf deckt, müssen die Handtücher zum großen Teil erst neu beschafft werden, was in der kürzesten Zeit beansprucht wird. Da die zweijährige Nutzungszeit nur für neue Handtücher vorgesehen ist, wird das Gerätehauptlager bei der Anweisung gebrauchter, noch verwendbarer Handtücher die Nutzungszeit entsprechend der Abnutzung auf einen kürzeren, auf volle Monate abgerundeten Zeitraum festsetzen.

Die den Dienststellen zugewiesenen und von ihnen dem Personal zur Selbstreinigung auszuhändigenden Handtücher sind bei der abgehenden Stelle im Gerätebuch zu führen und erst nach ihrem Übergang in den Besitz der Beteiligten in der Veränderungsnachweisung als Abgang nachzuweisen, sofern nicht Ersatzstücke aus dem Gerätehauptlager bezogen werden. Über die ausgegebenen Handtücher ist ein Nachweis nach folgendem Muster zu führen:

Nr.	Name	Dienststellung	Tag der Ausgabe	Empfangsbefcheinigung	Ablauf der Benützungszeit	Bemerkungen

Bei Erkrankung, Beurlaubung, Beschäftigung in anderen Dienstzweigen usw. von kürzerer als einmonatiger Dauer ist die Nutzungszeit nicht zu verlängern. Längere Dienstunterbrechungen sind der Nutzungszeit zuzurechnen. Die Handtücher sind nach Ablauf der Nutzungszeit zu bestimmten Zeitpunkten, und zwar zu Anfang des nächsten Kalendervierteljahres zu erneuern. Beim Tod oder bei sonstigem Abgang des Besitzers wird für die Reinigung keine Vergütung geleistet, die Handtücher sind dem Dienststellenvorsteher zurückzugeben. Bei Versetzungen der bisherige Dienstvorstand der neuen Dienststelle mitzuteilen, wie lange die Handtücher des Versetzten gebraucht sind. Für die vor Ablauf der Benützungsfrist abhanden gekommenen Handtücher wird kein Ersatz geleistet.

3. Eine Erweiterung des unter 1 genannten Kreises der Bezugsberechtigten ist mit Rücksicht auf die überaus schwierige Finanzlage des Reiches und die geringen Beschaffungsmöglichkeiten zurzeit nicht angängig. Aus diesem Grunde muß auch die vom Herrn Reichsverkehrsminister früher in Aussicht gestellte allgemeine Regelung der Handtuchzuteilung von Handtüchern bis auf weiteres zurückgestellt werden. Anträge anderer Beamtengruppen um Zuweisung von Handtüchern in gleicher Weise, wie sie oben genannten Gruppen bewilligt sind, können daher vorläufig nicht berücksichtigt werden und sind zu unterlassen.

4. Die Vorhaltung von Handtüchern für Büros, Stellwerke usw. gemäß Verfügung Nr. Km 4, Abt. XIII, Ifd. Nr. 9, Nachrichtenblatt 64/1916, bleibt in gleicher Weise wie bisher weiter bestehen, jedoch mit der Einschränkung, daß das Personal der unter 1 genannten Beamtengruppen keine Handtücher mehr gemäß vorstehender Nachrichtenblattverfügung erhalten kann. Die Dienststellenvorstände haben darüber zu wachen, daß keine Doppellieferung stattfindet.

5. Dagegen wird die Lieferung der zur Dienstwäsche des Fahrpersonals gehörigen Handtücher durch diese neue Maßnahme in keiner Weise berührt. Das Fahrpersonal, das mit Dienstwäsche auf Wäschekarte ausgerüstet ist, erhält also außerdem zu seinem Dienstgebrauch auch die beiden Handtücher nach Ziffer 1 dieser Verfügung.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 548. Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen (Dienstanweisung 263); Tarif für Arbeitszüge. (C 33. Vb 26)

Zur Verfügung Nr. 522, Amtsblatt 80, vom 20. September 1923.

Bei Berechnung der Vergütung der Neubauverwaltung für Arbeitszüge sind ab 18. September d. J. die doppelten Friedenssätze mit der jeweiligen Schlüsselzahl zu vervielfältigen.